

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE NEUHOEFN AN DER KREMS

---

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 16. Dezember 2025**

**[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)**

---

**Nr. 4 Verordnung:    Verordnung der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems betreffend  
Abwasserentsorgung (Kanalgebührenordnung)**

---

### **Verordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems vom 15. Dezember 2025  
betreffend Abwasserentsorgung (Kanalgebührenordnung)**

Aufgrund des Oö Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs. 3  
Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. I 168/2023 idgF wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anschlussgebühr**

(1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche  
Kanalnetz wird zur teilweisen Deckung der aufgelaufenen Kosten eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

(2) Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke.  
Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für  
alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren. Wenn  
sich auf einem Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den  
Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

#### **§ 2**

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:  
29,667 Euro    mindestens aber 4.450,00 Euro

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der  
verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen  
Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene  
öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse  
abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu  
Wohn- und Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind. Geräteschuppen, Holzhütten und PKW-  
Garagen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(3) Bei land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die  
Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

(4) In Gebäuden, die keine gesonderten Keller- und Dachgeschosse aufweisen, zählen Räume, die in ihrer Funktion Keller- oder Dachbodenräumen gleichzuhalten sind, nicht zur Bemessungsgrundlage; ferner zählen dazu nicht Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie Loggien.

(5) Für gewerbliche und industrielle Betriebe, für die gemäß § 74 Abs. 2 der jeweils geltenden Gewerbeordnung eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist und für überwiegend großflächige Betriebsräume (ausgenommen sind: Fleischhauereibetriebe, gastgewerbliche Betriebe, Molkereien, Autowaschkabinen und -waschanlagen) wird nach der errechneten Vollgeschoßgrundfläche folgende Kanalanschlussgebühr berechnet:

- a) für alle gewerblichen und industriellen Betriebe und Werkstätten, Tankstellen, Verkaufs- und Geschäftslokale, Lagerhallen, Lagerhäuser und Kindergärten sowie Sporthallen: Abzug von 50 %
- b) für Sägewerke und Abbundhallen sowie für Lagerräume ab einem Ausmaß von 100 m<sup>2</sup>: Abzug von 75% (bis 100 m<sup>2</sup> lit. a)

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündung ein Zuschlag von 20 v. H. der Kanalanschlussgebühr nach Ziffer 1 bis 4 zu entrichten.

(7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine vom Grundstückseigentümer (oder Bauberechtigten) oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr wertgesichert abzusetzen.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau und Neubau nach Abbruch bzw. bei Umwidmung von Räumlichkeiten ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als die der im Zeitpunkt der Entstehung der Kanalanschlussgebühr geltenden Mindestanschlussgebühr zugrunde gelegene Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit. b) findet nicht statt.

(8) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Kanalbenützungsgebühr

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales, wird von allen Eigentümern der an das gemeindeeigene und öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine laufende Kanalbenützungsgebühr eingehoben

Diese besteht aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr:

- a) Die Grundgebühr (für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten) beträgt pro Objekt mit Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz jährlich: 1,19 Euro pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2
- b) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben, die vom Bezug aus der örtlichen Wasserversorgungsanlage abhängig ist. Diese beträgt: 1,93 Euro pro m<sup>3</sup> des bezogenen Trink- und Nutzwassers

(2) Die Wasserverbrauchsdaten werden von der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems von folgenden Wasserversorgern eingeholt:

- Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems

- Wasserverband Großraum Ansfelden

Des weiteren werden Zähler akzeptiert, die von einem befugten Betrieb eingebaut werden. Dieser Betrieb muss an den Objekteigentümer eine Bestätigung ausstellen, dass der Einbau erledigt wurde, dass die Zähleruhr geeicht ist und dass die gesamte Trink- und Nutzwasserversorgung für das Objekt von der eingebauten Uhr erfasst wird. Diese Bescheinigung ist dem Gemeindeamt vorzulegen. Nach Vorlage solcher einer Bescheinigung ist der Umstieg auf eine Pauschalierung nicht mehr möglich. Die Ablesung solcher Zähler wird von der Marktgemeinde in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer durchgeführt. Stichproben bzgl. der Richtigkeit der Ablesung übernimmt die Marktgemeinde.

(3) Für alle Eigentümer, deren Grundstücke und Bauwerke an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und darüber hinaus eine betriebsfähige (eigene oder gemeinschaftliche) Anlage zur Trink- oder Nutzwasserversorgung (z.B. Brunnen, Regenwasseraufbereitungsanlagen, Quellen, Widderanlagen) in Betrieb haben oder keine entsprechende Messvorrichtung installiert ist, gelten folgende Abrechnungsmodalitäten:

- a) Für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr werden zu Beginn jedes Quartales eines Jahres pro gemeldeter Person (lt. Melderegister) der angeschlossenen Liegenschaft 12,50 m<sup>3</sup> Abwasser zugrunde gelegt.
- b) Die Eigentümer von Liegenschaften, die eine derartige Anlage nutzen, haben dem Gemeindeamt den Einbau und den Betrieb spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme zu melden.

(4) Grundstückseigentümer, die eine Vereinbarung zur Senkgrubenentleerung mit der Gemeinde geschlossen haben und an die Ortswasserleitung angeschlossen sind, erfolgt die Berechnung gemäß Ziffer 1 lit. a) u. b)

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(6) Für das in Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe abgegebene und durch eigene Subzähler gemessene Wasser ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Eingebaute Subzähler müssen der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems angezeigt werden.

(7) Für in Verwendung befindliche Schwimmbäder wird, sofern der Wasserverbrauch nicht ohnehin über eine entsprechende Messvorrichtung gemessen wird, jährlich eine Pauschale von 20 m<sup>3</sup> Abwasser zugeschlagen.

### § 3a

#### Kanalbereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für alle Grundstücke € 0,45 pro m<sup>2</sup>.

### § 4

#### Entstehung des Abgabenspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz bzw. dann fällig, wenn die Gemeinde eine Anschlussmöglichkeit geschaffen hat.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht bei Rohbaufertigstellung. Bei Mansardenausbauten und Ausstattung von Kellerräumen zu Wohnzwecken, bei denen äußerlich keinerlei Veränderungen am Gebäude vorgenommen werden, ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr zu dem Zeitpunkt fällig, wenn die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche an Ort und Stelle vorgenommen wird. Der Gebäudeeigentümer hat solche Umbauarbeiten oder Umwidmungen von Räumen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

(3) Die Jahresgesamtabrechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt einmal jährlich und ist zwei Wochen nach der Vorschreibung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, auf die Kanalbenützungsgebühren Akontierungsbeiträge in angemessener Höhe vorzuschreiben.

(4) Die Akontierungsbeiträge der Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 5**

### **Umsatzsteuer**

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 6**

### **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

**Petra Baumgartner**